

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonntag und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 6.— Mark für das Vierteljahr ohne Frangisko. Infrate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Angegebene Preis beträgt 70 Hg. für die 8 gefaltete Beilagen. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 47 Sonntag, den 21. November 1920

Ab 1. Dezember befindet sich das Bureau des Zentral-Verbands im eigenen Heim:

Bremen, An der Weide 20.

Alle Zuschriften und Sendungen an den Vorstand, den Kassierer, die Expedition und Redaktion sind dann dahin zu adressieren.

Ziele oder gebundene Tabakbewirtschaftung.

III.

In der letzten Nummer des „Tabak-Arbeiter“ haben wir die Gründe angeführt, die die Arbeitervertreter veranlaßt haben, gegen die Entschädigung des Preisrückgangs des Tabaks im Tabakgewerbe, um nun unseren Mitgliedern Gelegenheit zu geben, auch die Gründe der Gegenseite kennen zu lernen, vornehmlich wie jetzt den an das Reichswirtschaftsministerium gerichteten Antrag des Vertrauensausschusses des deutschen Tabakgewerbes auf Einführung der freien Wirtschaft im Tabakgewerbe.

Die Beschränkung der Einfuhr aller nicht umbelegten zum Lebensunterhalte notwendigen Waren ist bei der großen wirtschaftlichen Notlage Deutschlands eine Forderung, die bei energischer Durchführung wohl mit Bestimmtheit auch zur Stärkung der Reichskasse beitragen wird. Rohtabak gehört jedoch nicht zu diesen Waren, da der Verbrauch von Tabakfabrikaten von vielen als ein dringendes Bedürfnis angesehen wird. Abgesehen hiervon, ist es für das Tabakgewerbe aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht möglich, eine Beschränkung des Bedarfs vorzunehmen, da durch die Verarbeitung von Rohtabak große Arbeitermassen ihren Lebensunterhalt finden. Wird eine derartige Beschränkung der Einfuhr von Rohtabak nicht nach Deutschland herbeigeführt, so werden diese Arbeitermassen brotlos und fallen der Erwerbslosenfürsorge anheim, wodurch das Reich wieder große Summen verliert, andererseits aber auch unser Kredit im Ausland nur noch mehr vermindert werden wird. Außerdem werden bei einer ungenügenden Beschäftigung des Gewerbes auch die Einnahmen des Reiches aus direkten Steuern stark beeinträchtigt. Eine Beschränkung der Einfuhr von Rohtabak würde, wie die letzten Jahre erwiesen haben, lediglich ein Herabdrücken von ausländischen Fabrikaten, das die Zollbehörden zu verhindern nicht in der Lage sind. Wenn demnach eine dem Bedarf sich annähernde Menge Rohtabak nach Deutschland herbeigeführt werden muß, so ist die Bindung des Gewerbes an einen Reichsrentenbesitzer nicht erforderlich, da der vom Reich gewünschte Reichsertrag auch in der freien Wirtschaft nicht überschritten wird. Zurzeit ist der Reichsertrag lediglich bis zu 70 Prozent ausgenutzt; auch in absehbarer Zukunft wird eine dem jetzigen Reichsertrag entsprechende Rohtabakmenge nicht eingeführt werden, da die außerordentlich starken Markt- und Walfuttschwankungen jedem Hersteller verbieten, eine über seinen tatsächlichen Bedarf hinausgehende Menge Rohtabak für längere Zeit einzukaufen. Die schwankende Balance und der schwankende Tabakertrag werden für die nächsten Jahre besser die Einfuhr für Rohtabak regeln, als wie es jeder Reichseinfuhrträger kann.

Ueberdies ist der Reichseinfuhrträger nach Aufhebung der Devisenordnung und bei der Möglichkeit, die Menge Rohtabak ohne Einfuhrbewilligung auf Transitzwecken zu nehmen, gänzlich überflüssig und führt die Markt nicht im geringsten. Bei Einführung der freien Wirtschaft wird zwar in dem einen Monat mehr, in dem anderen Monat aber weniger, je nach den Markt- und Walfuttschwankungen der Einfuhr des einzelnen Herstellers nach Bedarf erfolgt, so daß die Kontrolle durch den Ausland hierdurch ausgeschlossen wird.

Das Gewerbe wünscht bringen eine größere Bewegungsfreiheit, um sich den Marktverhältnissen besser anpassen zu können. Diese Bewegungsfreiheit wird dem Gewerbe nicht gegeben, so lange der Reichseinfuhrträger beibehalten bleibt, denn mit dem Reichseinfuhrträger eng verknüpft ist die Kontingierung sämtlicher Hersteller. Beide Gebilde lassen sich nicht von einander trennen, wie von allen Sachverständigen anerkannt wird. Die Kontingierung bringt dem Gewerbe große Unbequemlichkeiten und führt zu einer Beschränkung der Gewerbetätigkeit, wie sie nicht im Interesse der außerordentlichen Notlage zu vertreten war, jetzt im Frieden aber befehligt werden muß, da sie mit unseren modernen Rechtsanschauungen nicht in Einklang zu bringen ist. Die Kontingierung führt zu einer Verkalkung des Gewerbes und gibt dem tüchtigen Hersteller nicht die Mög-

lichkeit, sich seiner Tüchtigkeit entsprechend zu entwickeln. Um die von dem Gewerbe geforderte Bewegungsfreiheit zu erreichen, ist es erforderlich, daß der Reichsertrag mit dem Kontingierung fällt.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die Fortsetzung der gebundenen Wirtschaft weder im Interesse des Reiches, noch im Interesse des Gewerbes liegt, auch nicht im Interesse der Arbeiter und der Konsumenten, denn durch die Einführung der freien Wirtschaft wird der Tabakarbeiter größere Arbeitsmöglichkeit erhalten und der Konsument billigerer Tabakwaren. Die Beseitigung der gebundenen Wirtschaft wird durch die dann einsetzenden Konkurrenzkämpfe und die Ausnutzung aller wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Verbilligung der Fabrikate beitragen.

Wenn auch die vorstehenden Zweckmäßigkeitsgründe für die Einführung der freien Wirtschaft sprechen, so erübrigt sich ein näheres Eingehen auf diese völlig, da es bei der ganzen Einmütigkeit der Wirtschaftsoberhäupter Deutschlands unmöglich ist, die gebundene Wirtschaft im Tabakgewerbe überhaupt noch fortzuführen. Das Präsidium der Delag Bremen hat in voller Erkenntnis der Gründe, die bislang für die Beibehaltung der gebundenen Wirtschaft sprachen, diese so lange als möglich aufrechtzuerhalten, versucht. Hierbei ist die Delag in Bremen bereits in den letzten Monaten bei den unteren Verwaltungsbehörden auf großen Widerstand bei der Durchführung der Gebührensbestimmungen gestoßen. Dieser Widerstand, der besonders in Baden und Hessen stark ausgeprägt ist, hat auch dazu geführt, daß in diesen Ländern die Vorlegung von Einfuhrbewilligungen bei der Verfolgung nicht verlangt wird. Hierdurch werden die Hersteller in Norddeutschland außerordentlich geschädigt, da hier von den Zollbehörden die Bestimmungen noch eingehalten werden. Außer den Zollbehörden sind es vor allem auch die unteren Verwaltungsbehörden, die der Fortführung der gebundenen Wirtschaft im Tabakgewerbe widersprechen und der Delag in Bremen keinerlei Unterstützung angeben lassen. Dieses nur noch so feine Gebilde der Zwangswirtschaft muß völlig in sich zusammenstürzen mit der Freigabe des inländischen Tabaks, die bereits erfolgt ist. Die Bewirtschaftung der inländischen und ausländischen Rippen ist durch die Freigabe des inländischen Tabaks sehr erschwert worden, so daß die Freigabe dieses auch die gleichzeitige Freigabe der ausländischen Rippen fordert. Damit wird das ganze System aber noch mehr durchlässiger, so daß es dann keine Möglichkeit mehr gibt, die Kontrolle des Auslandsabzuges durchzuführen. Außerdem ist jetzt der Aufhängelast am Rhein gefallen, so daß das unbesetzte Gebiet ohne irgend welche Weiterung die großen, im besetzten Gebiet lagernden Rohtabakmengen beziehen kann.

Somit ist die Zweckmäßigkeitsgründe für die Aufhebung der gebundenen Wirtschaft, wie auch die völlige Einmütigkeit darüber, daß eine Bewirtschaftung überhaupt nicht mehr möglich ist, haben den Vertrauens-Ausschuss veranlaßt, auf seiner Sitzung am 27. Oktober d. J. von der Regierung die Einführung der völlig freien Wirtschaft im Tabakgewerbe unverszüglich nach Umlegung der Delag-Tabake und die Aufhebung aller Organisationen der Zwangswirtschaft einschließlich der Außenhandelsstelle zu fordern.

Indem ich dem Herrn Reichswirtschaftsminister von diesem Beschluß des Vertrauensausschusses ergebenst Kenntnis gebe, bitte ich, die einmütigen Forderungen des Tabakimporthandels, des Handelszweites und dritter Hand der Zigarren, Rauch-, Rau- und Schnupftabak-Herstellung, der Tabakmaler und Agenten, der Fabrikat-vertreter, der Fabrikat-Händler und der Angestellten zu unterstützen.

Somit das Schreiben des Vertrauensausschusses an das Reichswirtschaftsministerium. Es ist nicht unsere Absicht, alle die Gründe, die von Arbeiterseite gegen den Antrag vorgebracht werden können und auch vorgebracht worden sind, noch einmal zu wiederholen. Nur so weit die Arbeiterverhältnisse in dem Schreiben angeführt sind, wollen wir darauf mit einigen Worten eingehen. Dabei können wir uns dem Einwurfs nicht erwehren, daß man die Rücksicht auf die Arbeiter immer nur dann in den Vordergrund stellt, wenn man zu bestimmten Zwecken Stimmung bei den amtlichen Stellen machen will. In anderen Fällen merkt man von dieser Rücksicht auf die Tabakarbeiter wenig oder gar nichts. Jetzt sucht man die Tabakarbeiter für die sofortige Einführung der freien Wirtschaft zu begeistern, indem man behauptet, „durch die Einführung der freien Wirtschaft wird der Tabakarbeiter größere Arbeitsmöglichkeit erhalten“. Um den Tabakarbeitern größere Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen, muß natürlich mehr Tabak eingeführt werden. Nun wird aber in dem Schreiben an einer anderen Stelle gesagt: „Zurzeit ist der Reichsertrag lediglich bis zu 70 Prozent ausgenutzt; auch in absehbarer Zukunft wird eine dem jetzigen Reichsertrag entsprechende Rohtabakmenge nicht eingeführt werden“. . . . und weiter heißt es: „Im Durchschnitt wird sicher die Einfuhr des Reichsertrages vorerz nicht an die von der Regierung jetzt genehmigte

Menge heranreichen.“ Wer die in diesen Sätzen zum Ausdruck gebrachte Meinung hat, kann doch unmöglich den Tabakarbeitern versprechen, daß sie durch Einführung der freien Wirtschaft größere Arbeitsmöglichkeit erhalten. Eins kann doch nur richtig sein. Entweder es wird nicht mehr eingeführt, als der jetzige Reichsertrag vorzieht, und an eine größere Arbeitsmöglichkeit ist nicht zu denken, oder es ist umgekehrt. Dann stimmen aber die Behauptungen in dem Schreiben an das Reichswirtschaftsministerium nicht. Dann werden die Tabakarbeiter gütiglich gemacht mit dem Satz: „Wird eine dem Bedarf entsprechende Menge von Rohtabak nicht nach Deutschland herbeigeführt, so werden diese Arbeitermassen brotlos und fallen der Erwerbslosenfürsorge anheim.“ Auch diese Behauptung ist nichts als ein Bluff. Kein Tabakarbeiter und auch sonst niemand denkt daran, den jetzigen Einfuhrquoten herabzusetzen. Wir haben uns unter bestimmten Voraussetzungen sogar für eine mäßige Erhöhung des Einfuhrquotens ausgesprochen. Woburch nun Tabakarbeiter arbeitslos werden sollen, ist uns unverständlich.

So wie diese Behauptungen, liegen sich auch noch manche andere in dem Schreiben des Vertrauensausschusses entkräften. Aber zurzeit wollen wir es genug sein lassen, um so mehr, da in der letzten Nummer des „Tabak-Arbeiter“ so ziemlich alles angeführt worden ist, was von Arbeiterseite zu dieser Frage zu sagen war.

Lohn- und Tariffbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie.

Lohnbewegung der Schweizer Tabakarbeiter.

In Ausführung der Beschlüsse der Tabakarbeiterkonferenz in Luzern sind am 12. Oktober folgende Beschlüsse an den Schweiz. Verein der Tabakindustriellen weitergeleitet worden:

1. Bouts: Lohnerhöhung 15 Prozent, im Minimum 2.50 Fr. per 1000 Stk. Griffgaren und Toscani gleich wie Bouts. Kopfzigarren: Lohnerhöhung 15 Prozent; Minimum 4 Fr. per 1000. Kuschler sollen eine Lohnerhöhung von 20 Prozent erhalten. Zigarrenarbeiter, Sortierer, Einpupper, Zigarrenarbeiter, Rauch- und Schnupftabakarbeiter und alle übrigen hier nicht speziell genannten Kategorien sollen eine Lohnerhöhung von 25 Prozent erhalten.
2. Für die Tagelohnarbeiter sollen Mindestlöhne und für die Akkordarbeiter sollen Garantielöhne eingeführt werden, und zwar: für Arbeiterinnen und Arbeiter im Alter von 16 bis 18 Jahren 6 Fr., von 18 bis 20 Jahren 8 Fr., über 20 Jahren 10 Fr. per Tag.
3. Erweiterung der Ferien auf zwei Wochen pro Jahr für alle Arbeiterinnen und Arbeiter.
4. Lohnerhöhung und Ferien sollen auch für die Heimarbeiters Gültigkeit haben. Es soll zudem eine Bestimmung in die neue Vereinbarung aufgenommen werden, die besagt, daß den Heimarbeitern nicht mehr als höchstens 5 Prozent weniger Lohn bezahlt werden darf als den Fabrikarbeitern.
5. Die neuen Lohnansätze sollen mit Wirkung ab 1. November 1920 in Kraft gesetzt werden.

Somit also die Begehren. Hoffen wir, daß die Herren Unternehmer das notwendige Verständnis für die Lage der Arbeiterseite besitzen und dies durch reifliche Vermittlung der Begehren bewerkstelligen.

1 Fr. hat nach deutschem Gelde einen Wert von ungefähr 13 M.

Beurteilung tariflicher Forderungen an besetzten Gebiet

Am 22. September wurde in Kreisel der Tarifvertrag für das besetzte Gebiet vereinbart. Wer nun glaubt hat, daß die Fabrikanten des besetzten Gebiets sofort überall den Tarif und den Berliner Vergleich zur Durchführung bringen würden, sah sich getäuscht. Besonders waren es mehrere Firmen in Giese, welche sich weigerten, die tariflich vereinbarten Sätze zu zahlen. In einer Sitzung des bezirkslichen Tarifausschusses sind sie nicht erschienen. Da die Tabakarbeiter in Giese mit Recht darauf drängen, die ihnen tariflich zustehenden Lohnzulagen zu erhalten, veranlaßte unser Bezirksleiter Müller die Festsetzung einer Vollstreckung des Gewerbegerichts und vertrat auch die Tabakarbeiter in der Verhandlung. Die mehr als einmal unterbrochene Verhandlung endete mit folgendem Urteil:

Der Besatz wird zurteil, an den Kläger die Forderung in Höhe von . . . die nach dem Berliner Vergleich 25 Prozent auf den bestehenden Lohn ausmacht, zu zahlen. Ferner die laut Tarif vereinbarte Beihilfe von 300 M. Das Gericht betrachtete den Lohn, der bei Abschluß des Tarifvertrages gezahlt wurde, als Grundlohn, hierauf ab 4. Oktober 1920 die 25 Prozent.

Damit ist ein obiges Urteil erzielt und den Fabrikanten des besetzten Gebiets ist klar gemacht worden, daß die Arbeiter ihre Rechte zu wahren wissen. Ohne Organisation wäre es aber auch in diesem Falle nicht gegangen, deshalb müssen dem Deutschen Tabakarbeiter-Verbande unablässig neue Mitglieder zugeführt werden.

mikrofilm service

Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 4102 49
4400 Münster, Bayen

A 3 A 2

